

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1. Angebote: Angebote sollen sich genau auf die Positionen in der Kautex-Anfrage beziehen. Preise sind als Einzelpreise für jede Position auszuweisen und durch eine Gesamtsumme zusammenzufassen. Kautex übernimmt keine Kosten für Vorstellungen, Präsentationen oder die Ausarbeitung von Angeboten und Kostenvoranschläge durch Auftragnehmer.

1.2. Bestellung und Auftragsbestätigung: Kautex ist an die Bestellung 5 Werkstage nach Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Erfolgt innerhalb dieser 5 Tagesfrist keine Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer mit verbindlichem Liefertermin in Textform, ist Kautex berechtigt die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Widerspricht Kautex einer Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen nach Zugang, gilt der Vertrag als geschlossen.

1.3. Prüfung der Bestellunterlagen: Auftragnehmer ist verpflichtet die Bestellunterlagen sorgfältig auf offensichtliche Unrichtigkeiten, missverständliche und/oder widersprüchliche Angaben, Realisierbarkeit und Vollständigkeit prüfen und insbesondere einen Abgleich bereitgestellter Stücklisten, Zeichnungen und deren Indices mit den Bestellunterlagen vornehmen. Auftragnehmer hat zu prüfen und sicherzustellen, dass die Umsetzung des Auftrags unter Einhaltung aller geforderten Qualitätsmerkmale, technischen Vorschriften mit den vorhandenen technischen Einrichtungen und Prüfmethoden von Auftragnehmer oder seiner Nachunternehmer machbar ist. Entsteht Klärungsbedarf, werden Unrichtigkeiten festgestellt oder hat Auftragnehmer Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge, so teilt Auftragnehmer Kautex diese unverzüglich in Textform mit.

1.4. Kautex unterliegt keinen Mindestbezugsplänen bei Menge oder Wert.

1.5. Angaben in Dokumenten: Alle Dokumente (Lieferscheine, Rechnungen, Gutschriften, Lieferavis, etc.) müssen folgende Informationen enthalten: KM-Bestellnummer, KM-Bestellpositionnummer, - KM-Teilenummer (sofern in der Bestellung enthalten), Gewichte je Teil, Gesamtgewicht der Position, Gesamtgewicht der Sendung, Ursprungsland, Warentarifnummer

1.6. Produktänderungen: Änderungen von Werkstoffen, Bauteilen oder Herstellungsverfahren sind Kautex mindestens sechs Monate vor Durchführung solcher beabsichtigter Maßnahmen anzuseigen und nur nach ausdrücklicher Zustimmung in Textform zulässig.

2. Verpackungs- & Lieferbedingungen

2.1. Verpackung: Liefergegenstände sind zweckmäßig und fachgerecht für den Transport verpacken. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Verpackung. Schäden an Liefergegenständen, die auf eine unzureichende Verpackung bzw. Transportsicherung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten von Auftragnehmer.

2.2. Entsorgung von Verpackungen: Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung der Verpackungen seiner Liefergegenstände zuständig. Kommt Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, ist Kautex berechtigt Auftragnehmer die fachgerechte Entsorgung in Rechnung zu stellen.

2.3. Lieferbedingungen: Sofern nichts anderes vereinbart ist gilt: DAP (Incoterms 2010), Bestimmungsort: siehe Lieferadresse in der Bestellung. Lieferungen müssen innerhalb der Kautex Warenannahmezeiten erfolgen. Die aktuellen Warenannahmezeiten ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung.

2.4. Lieferavis: Bringt die Lieferung mehr als 3 Europaletten oder übersteigt das Gewicht 3 Tonnen, ist Kautex die Lieferung rechtzeitig vor dem Versand per E-Mail anzuseigen unter lieferavis@kautex-group.com

2.5. Erfüllungsort- / Gefahrenübergang: Erfüllungsort und Gefahrenübergang ist die in der Bestellung genannte Lieferadresse nach erfolgtem Abladen und Annahme (Gegenzeichnung Lieferschein) der Sendung durch Kautex.

2.6. Annahmeverweigerung: Kautex ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn die Sendung unvollständig oder offensichtlich beschädigt ist oder keine ordnungsgemäßen Versandpapiere beigefügt sind.

3. Preise, Konditionen und Zahlungsbedingungen

3.1. Preise: Vereinbarte Preise beinhalten alle Nebenkosten zzgl. der gesetzl. MwSt.

3.2. Preisanpassungen: Sofern dem Preis in der Bestellung eine Preisvereinbarung mit einer festen vereinbarten Preislaufzeit zwischen Kautex und Auftragnehmer zugrunde liegt, gelten die vereinbarten Preise als Höchstpreise. Preis erhöhungen sind nur zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit möglich und mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzukündigen und Produkt(gruppen)bezogen und unter Benennung der Kostentreiber und ihres Anteils am Liefergegenstand nachvollziehbar zu begründen. Sollten Preis erhöhungen mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit notwendig werden, so vereinbaren die Parteien sich an geeigneten und beiderseits akzeptierter Preisindizes zu orientieren und die Entwicklung dieser Indices als Obergrenze einer zulässigen Preis erhöhungsforderung zu akzeptieren.

3.3. Zahlungsbedingungen: Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung, Rechnungsstellung und Rechnungseingang bei Kautex innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, alternativ innerhalb von 90 Tagen netto. Die Fristen gelten noch als gewahrt, wenn die Rechnung mit dem auf den Fristablauf folgenden wöchentlichen Zahlungslauf erfolgt. Zahlungen erfolgen in Euro mit einem von Kautex gewählten gültigen Zahlungsweg (z.B. Überweisung). Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist Kautex berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

3.4. Rechnungsstellung: Rechnungen sind in prüffähiger Form auszustellen und müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Rechnungen können elektronisch per Mail als angefügtes offenes PDF-Dokument an die nachfolgende Adresse rechnungseingang@kautex-group.com oder in Papierform an Kautex Maschinenbau System GmbH, Rechnungswesen, Kautexstraße 54, 53229 Bonn gesendet werden. Rechnungen die nicht die vereinbarten Angaben enthalten werden nicht fällig.

3.5. Eigentumsvorbehalt: Die von Auftragnehmer zu liefernden Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Auftragnehmer. Kautex ist jedoch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs berechtigt, für eigene Zwecke oder zum Zwecke des Weiterverkaufs, die Liefergegenstände einzeln zu verkaufen oder sie zur Herstellung eines verkaufsfähigen Endprodukt zu verbauen oder für dieses weiterzuverarbeiten. Im Ausgleich tritt Kautex den (anteiligen) Kaufpreisanspruch an Auftragnehmer in der Höhe ab, in der eine Zahlung (ohne Kosten und Zinsen) noch aussteht. Auftragnehmer wird nur im Falle der Insolvenz von Kautex oder nach ausdrücklicher Zustimmung durch Kautex selbst Ansprüche gegen Dritte aus der Abtretung geltend machen.

3.6. Abtretung von Forderungen: Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung durch Kautex nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Kautex an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Factoring und Inkasso.

4. Außenhandel, Exportbeschränkungen

4.1. Exportbeschränkungen: Auftragnehmer wird Kautex auf jeder Auftragsbestätigung, Lieferschein oder Rechnung mitteilen, ob seine Liefergegenstände Exportbeschränkungen nach deutschem bzw. europäischem Recht unterliegen und falls ja, für welche Länder dies gilt. Kautex sichert für seine Liefergegenstände zu, alle erforderlichen Genehmigungen einholen, die für den Export der Kautex-Maschine und seines Zubehörs zum Kautex-Kunden benötigt werden.

4.2. Langzeitlieferantenerklärung: Auftragnehmer wird Kautex nach Aufforderung das Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) und Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung bzw. Zertifikate zur Präferenz seiner Liefergegenstände bereitstellen.

5. Umgang mit Störungen in der Lieferkette

5.1. Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Lieferung: Maßgebend für die Einhaltung eines bestätigten Liefertermins ist, dass die Liefergegenstände **am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Termin, mängelfrei und vollständig** und unter Beachtung der Kautex Warenannahmezeiten **angefiebert wurden**. Wird einer der genannten Punkte schulhaft nicht eingehalten, so gilt die jeweilige Lieferung als nicht rechtzeitig angeliefert und Auftragnehmer gerät in Verzug. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Der Lieferumfang des jeweiligen Vertragsgegenstandes umfasst auch die einschlägigen Nachweise und Prüfdokumente sowie die technische Dokumentation in den geforderten Sprachen.

5.2. Finanzielle Folgen von Lieferverzug: Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kautex durch seinen Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Folgen eines Verzugs berechnet Kautex für jede verspätete Bestellposition folgende Beträge als pauschalierten Schadenersatz:

- Für die erste angefangene Kalenderwoche 150 € + MwSt.
- Für die zweite angefangene Kalenderwoche 75 € + MwSt.
- Für jede weitere angefangene Kalenderwoche 50 € + MwSt.

Kautex behält es sich vor, einen durch Verzug entstehenden weitergehenden Schaden (z.B. Vertragsstrafen des Kautex-Kunden) geltend zu machen. Sollte der geltend gemachte Schaden die Höhe der bereits in Rechnung gestellten Beträge für die Folgen des Lieferverzuges übersteigen, so werden die erhobenen Beträge auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

5.3. Vertragsstrafe bei Lieferverzug: Kautex darf neben Schadenersatz für jede Bestellposition eine Vertragsstrafe wegen Pflichtverletzung verlangen, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde und Auftragnehmer schulhaft in Verzug ist. Die Vertragsstrafe beträgt bis zur bestimmungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen Bestellung für jeden angefangenen Werktag pauschal 0,3 % des Auftragswertes der beanstandeten Bestellposition, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes der jeweiligen Bestellposition. Kautex ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Annahme vorzubehalten, sondern kann sie noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

5.4. Bestelländerungen: Solange Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, ist Kautex im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung und Menge zu verlangen. Dabei sind bei Änderung der Ausführung und Menge die Auswirkungen auf die Liefertermine und Preise im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich zu regeln.

5.5. Frühwarnsystem: Auftragnehmer wird Kautex unverzüglich informieren, sobald absehbar ist, dass er den vereinbarten Liefertermin voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Mitteilung hat keine Auswirkung auf die Ansprüche von Kautex gegen Auftragnehmer.

5.6. Terminverschiebungen: Sofern zwischen den Parteien einvernehmlich und in Abweichung von der ursprünglichen Auftragsbestätigung ein neuer Liefertermin vereinbart wird, so ersetzt dieser neu vereinbarte Liefertermin den bisher vereinbarten verbindlichen Liefertermin. Kautex ist berechtigt eine kostenfreie Lagerung der Liefergegenstände (z.B. wegen Montageverzögerungen) für die Dauer von bis zu 30 Tagen bei Auftragnehmer zu verlangen.

5.7. Vorzeitige Lieferung: Eine vorzeitige Lieferung liegt vor, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Karentz-Arbeitstage unterschritten wird. Bei vorzeitiger Anlieferung behält sich Kautex das Recht vor, die Annahme der Ware zu verweigern und diese auf Kosten und Gefahr von Auftragnehmer bis zum vereinbarten Liefertermin extern einzulagern. Zahlungsfristen in Rechnungen, die aufgrund einer vorzeitigen Lieferung gestellt werden, beginnen erst mit dem vereinbarten Liefertermin.

5.8. Teillieferung: Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn Kautex hat einer Teillieferung ausdrücklich und in Textform zugestimmt.

5.9. Unterlassene Mitwirkung: Auf unterlassene Mitwirkung seitens Kautex kann sich Auftragnehmer nur berufen, wenn er die zur Herstellung der Liefergegenstände benötigte Mitwirkung rechtzeitig eingefordert hat und eine Abmahnung mit Ablehnungsandrohung in Textform erklärt hat.

5.10. Höhere Gewalt: Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden werden kann. Das schädigende Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch

äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt nicht verhüten oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen sein.

Höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie in Verzug sein sollten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis und auch von dessen Ende umgehend zu benachrichtigen. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden, die Vertragsparteien verpflichten sich aber über den weiteren Fortgang zu sprechen und eine Anpassung ihrer Verpflichtungen an die veränderten Verhältnisse vorzunehmen. Beispiele für höhere Gewalt sind Naturkatastrophen, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Arbeitskämpfe sofern diese bei einem Dritten (z.B. Zulieferer) stattfinden.

6. Sicherung der Qualität

6.1. Definition Mängelfreiheit: Eine Lieferung ist mängelfrei, wenn sie am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit, in der vereinbarten Qualität und vollständig erfolgt ist. Mängelfreiheit bedeutet, dass die Liefergegenstände die vereinbarten und die zugesicherten Eigenschaften und Funktionalitäten haben, nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, dass die Fertigung und/oder Montage der Liefergegenstände sach- und fachgerecht, nach anerkanntem Stand von Technik und Wissenschaft erfolgt ist und alle einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie die Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der Bestellung eingehalten wurden. Mängelfreiheit umfasst auch eine fehlerfreie und vollständige Dokumentation, entsprechend dem vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Umfang. Mängelfreiheit bedeutet, dass die Liefergegenstände frei von Rechtsmängeln sind.

6.2. Ausgangskontrolle bei Auftragnehmer: Auftragnehmer stellt durch systematische Prüfungen und geeignete Prüfverfahren sicher, dass nur mängelfreie Teile bzw. Baugruppen an Kautex geliefert werden. Auftragnehmer dokumentiert die vorgenommenen Qualitätsprüfungen in Prüfprotokollen und legt für die Kautex Qualitätsprüfung eine Kopie des Protokolls der Lieferung bei. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Liefergegenstände ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefährdung mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt diese Vermutung zu widerlegen.

6.3. Eingangskontrolle bei Kautex: Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht im Rahmen der Eingangskontrolle gilt: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf offensichtliche Mängel (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung), die im Rahmen der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Sichtung einschließlich der Prüfung der Lieferpapiere erkennbar sind. Wird eine Komponente für eine Kautex-Maschine erworben, gilt diese erst dann als ordnungsgemäß geliefert abgenommen, wenn diese montiert und die Anlage ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte. Hierzu hat Kautex eine Mindestzeitspanne nach Lieferung von 6 Wochen Zeit.

6.4. Mängelrügen: Über festgestellte Mängel erhält Auftragnehmer einen Abweichungsbericht als Mängelrüge. Mängelrügen seitens Kautex gelten als unverzüglich und rechtzeitig erfolgt, wenn nach Anlieferung erkennbare Mängel (z.B. Transportsschäden) binnen 2 Wochen nach Wareneingang und sonstige Mängel 2 Wochen nach deren Feststellung angezeigt werden.

6.5. Folgen der Feststellung von Qualitätsmängeln: Werden während der Kautex Qualitätsprüfung bzw. der Abnahme durch Kautex an den Liefergegenständen Mängel festgestellt, berechnet Kautex eine Reklamationspauschale in Höhe von 150€ + MwSt. Findet die Kautex-Qualitätsprüfung nicht bei Kautex sondern z. B. im Rahmen einer Vorabnahme im Werk von Auftragnehmer oder an einem anderen Ort statt und werden hierbei Mängel an den Liefergegenständen festgestellt, so werden Auftragnehmer zusätzlich die tatsächlich angefallenen Reisekosten der Kautex-Mitarbeiter einschließlich Nebenkosten zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt. Kautex behält sich vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Sollte der weitergehende Schaden die Höhe der bereits in Rechnung gestellten Reklamationspauschale übersteigen, so wird der als Reklamationspauschale erhobene Betrag auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

6.6. Vertragsstrafe bei Sachmängeln: Kautex ist berechtigt für jede mängelhafte Lieferung auf eine Bestellposition eine Vertragsstrafe verlangen, wenn diese im Rahmen der Abnahme oder der Eingangsprüfung festgestellt wurden, da Auftragnehmer in diesen Fällen seiner Verpflichtung zur Ausgangsprüfung offensichtlich nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Vertragsstrafe beträgt bis zur ordnungsgemäß Erfüllung der jeweiligen Bestellposition für jeden angefangenen Werktag pauschal 0,3 % des Auftragswertes der beanstandeten Bestellposition, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes der jeweiligen Bestellposition. Kautex ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Annahme vorzubehalten, sondern darf sie später mit dem Betrag der Schlussrechnung aufrechnen.

7. Umgang mit Sachmängeln

7.1. Dokumentation: Werden Auftragnehmer Mängelrügen in Form eines Abweichungsberichts von Kautex übermittelt, so ist Auftragnehmer verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen und diese zu dokumentieren, damit keine Wiederholung der festgestellten Mängel bei zukünftigen Lieferungen auftritt. Auftragnehmer wird nach Erhalt der Mängelrüge binnen 24h eine erste schriftliche Stellungnahme erstellen, binnen 10 Tagen wird eine schriftliche Fehleranalyse mit Ursachenermittlung und Maßnahmenfestlegung zur Fehlerabstellung bzw. zur künftigen Fehlervermeidung vom Auftragnehmer vorgelegt. Vier Wochen nach Erhalt der Mängelrüge wird ein dokumentierter Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen zur Fehlerabstellung bzw. künftigen Fehlervermeidung (Wirksamkeitsnachweis) vorgelegt.

7.2. Nachbesserung: Alle festgestellten und angezeigten Mängel sind durch Auftragnehmer unverzüglich und schnellstmöglich in Absprache mit Kautex durch Nachbesserung oder

Ersatzlieferung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nach zweimalig gescheiterter Nachbesserung für ein und denselben Liefergegenstand ist Auftragnehmer zur Neulieferung verpflichtet. Kautex hat zudem sodann das Recht, von dem Vertrag ganz oder auch teilweise zurückzutreten oder entsprechenden Schadenersatz zu verlangen, z.B. für eine Ersatzvornahme durch Dritte.

7.3. Kosten der Nachbesserung: Im Rahmen erforderlicher Nacharbeiten bzw. während der Gewährleistungsfrist hat Auftragnehmer innerhalb Europas (einschließlich Türkei und des europäischen Teils von Russland) die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Sofern die Liefergegenstände gemäß ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, trägt Auftragnehmer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Sachen und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sachen durch einen hierfür qualifizierten Kautex-Mitarbeiter.

Gleiches gilt, wenn sich der Standort der Maschine in einem Land im nicht europäischen Ausland befindet und Auftragnehmer in diesem Land eine Service-Niederlassung betreibt oder wenn die Reparatur in diesem Land in einem geeigneten Reparaturwerk nach Auftragnehmer-Standards durchgeführt werden kann. Befindet sich der Standort der Kautex-Maschine für welche die Nachbesserung erforderlich ist im außereuropäischen Ausland und hat Auftragnehmer dort keine Service-Niederlassung, so übernimmt Auftragnehmer die Kosten für die Reparatur der Komponente, einschließlich der damit verbundenen Arbeits- und Materialkosten. Die Kosten für den Ausbau- und Einbau der Komponente durch einen qualifizierten Kautex-Mitarbeiter oder Service-Techniker am Standort der Maschine sowie die Kosten für den Transport der Komponente zum nächstgelegenen Reparaturwerk und zurück werden zu 50% durch Auftragnehmer und zu 50% durch Kautex getragen.

7.4. Ersatzvornahme / Selbstvornahme / Kostenvorschuss: Kautex ist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung eines Mangels auf Kosten von Auftragnehmer durchzuführen, wenn 2 Nachbesserungen gescheitert sind, eine zweite Nachbesserung unzumutbar ist oder ein dringender Fall vorliegt (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder die Nachbesserung durch Auftragnehmer verweigert oder verschleppt und eine durch Kautex gesetzte Frist für die Beseitigung der Mängel erfolglos verstrichen ist. Kautex ist berechtigt von Auftragnehmer einen Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten für die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Nach Abschluss der Mängelbeseitigung erfolgt die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten. Das Recht auf Schadenersatz, Rücktritt oder Minderung bleibt unberührt.

7.5. Minderung: Statt zurückzutreten, kann Kautex die vereinbarte Vergütung durch Erklärung gegenüber Auftragnehmer mindern. Die Vergütung ist im Falle der Minderung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem der Wert der mängelfreien Liefergegenstände zum aktuellen Wert der mängelbehafteten Liefergegenstände steht. Es wird vereinbart, dass die Minderung auch durch Schätzung ermittelt werden kann.

7.6. Rücktritt: Erbringt Auftragnehmer eine fällige Lieferung nicht oder nicht vertragsgemäß, so darf Kautex vom Vertrag zurücktreten, sofern eine angemessene Frist zur Lieferung oder Nachbesserung erfolglos geblieben ist.

7.7. Verjährung: Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Datum der Inbetriebnahme/Abnahme, sofern vom Gesetz keine längeren Fristen vorgesehen sind. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

7.8. Rückgabe mängelhafter Teile: Im Rahmen der Nachbesserung ausgetauschte mängelbehaftete Teile werden Auftragnehmer auf Verlangen und auf seine Kosten durch Kautex ausgehändigt. Kautex hat nach der Mängelbeseitigung keine Aufbewahrungspflicht.

7.9. Differenzenklärung: „Sind sich die Parteien über die Gewährleistungspflichten im konkreten Fall uneinig, werden die Parteien zur Abwendung weiterer Schäden durch z.B. Ausfall einer Maschine oder sonstiger Folgeschäden, jeweils 50 % der zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht tragen, so dass im Nachgang geklärt werden kann, wie die Rechtslage zu bewerten ist. Auftragnehmer ist insofern zu einem Kostenüberschuss der voraussichtlich anfallenden Kosten in Höhe von 50 % zzgl. der gesetzlichen MwSt. verpflichtet.“

8. Haftung und Schadenersatz

8.1. Produkthaftung: Auftragnehmer haftet für seine Produkte nach den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere dem ProdHaftG. Entsprechendes gilt auch für Produktfehler, die auf Leistungen von Zulieferern und Nachunternehmern von Auftragnehmer zurückzuführen sind.

8.2. Sach- und Vermögensschäden: Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden und daraus resultierende Folgeschäden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen von Auftragnehmer durch Vorlage eigener AGB werden ausdrücklich zurückgewiesen und nicht akzeptiert.

8.3. Inanspruchnahme durch Dritte: Soweit die Liefergegenstände von Auftragnehmer mit Rechtsmängeln behaftet sind, Fehler an den Kaufgegenständen für Personenschäden, einen Produktfehler oder/und die Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften verantwortlich sind, stellt Auftragnehmer Kautex von Schadensersatzansprüchen Dritter sowie von behördlich auferlegten Bußgeldern auf erstes Anfordern frei. Kautex hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die aufgrund einer notwendigen veranlassten Rückrufaktion entstanden sind. Kautex behält sich weitergehende Ansprüche vor. Dies gilt auch, wenn die Inanspruchnahme in Folge einer anderen gesetzlichen Anspruchsgrundlage erfolgt.

9. Datenschutz

9.1. Geheimhaltung: Die Auftragnehmer für die Durchführung von Bestellungen überlassen mündlichen, schriftlichen/in Textform oder audiovisuellen technischen Informationen wie z.B. Entwürfe, Muster, Zeichnungen, Herstellungsvorschriften, Schablonen, Berechnungen, technische Spezifikationen und Ausführungsbestimmungen,

Werkzeuge, Einrichtungen, Prototypen, etc., sind streng geheim zu halten und vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen. Gleichermaßen gilt für überlassene Informationen im Zuge der Geschäftsabschlüsse, die der Angebotserstellung dienen. Ferner erstreckt sich die Pflicht zur Geheimhaltung auf Teile, die aufgrund dieser geheimen Informationen von Auftragnehmer aktuell hergestellt werden (Teile in Arbeit) bzw. wurden (Fertigteile), da hieraus Rückschlüsse auf geheime Informationen gezogen werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sofern keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist, endet sie 10 Jahre nach dem Überlassen der Informationen durch Kautex. Für jeden Fall der Zu widerhandlung ist Kautex berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des angedachten oder zustande gekommenen Auftragsvolumens zu verlangen.

- 9.2. Verpflichtung von Nachunternehmern und Mitarbeitern zur Geheimhaltung:** Auftragnehmer verpflichtet sich mit allen Nachunternehmern, die Zugang zu von Kautex bereitgestellten vertraulichen Informationen haben und mit denen keine inhaltlich vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung besteht, Vereinbarungen vergleichbaren Inhalts zu schließen, die mindestens die in dieser Vereinbarung geregelten Punkte umfassen. Auftragnehmer wird diese Vereinbarungen Kautex auf Verlangen vorlegen. Auch Mitarbeiter von Auftragnehmer sind auf ihre arbeitsvertraglichen Pflichten zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen schriftlich hinzuweisen.
- 9.3. Zweckgebundenheit der Informationen:** Alle Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Bearbeitung des durch Kautex erteilten Auftrags zur Verwendung erlaubt.
- 9.4. Weitergabe von geheimen Informationen:** Die Weitergabe von geheimen Informationen ist auf diejenigen Mitarbeiter und Nachunternehmer zu reduzieren, die hierzu im Rahmen der Bearbeitung zwingend Zugang haben müssen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Informationsweitergabe auf das für die Bearbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt wird.
- 9.5. Datensicherung:** Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten von Kautex gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder Vervielfältigung zu schützen. Sollte Auftragnehmer die Informationen und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, be- oder verarbeiten, so wird Auftragnehmer z.B. durch sichere Passwörter sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.
- 9.6. Datenlöschung:** Alle Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Abwicklung des Auftrags unaufgefordert und vollständig zurückzugeben oder/und nicht wieder herstellbar zu vernichten, bzw. von allen Datenträgern entsprechend zu löschen. Dies gilt auch für angefertigte Kopien. Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass dieser Punkt auch von den ihm beauftragten Nachunternehmern umgesetzt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten hat nur aufschiebende Wirkung.
- 9.7. Hinweise auf Datenmissbrauch:** Hat Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von vertraulichen Informationen erlangt haben oder haben könnten, so hat Auftragnehmer unverzüglich Kautex zu informieren und in Abstimmung mit Kautex alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.
- 9.8. Strafzahlung:** Verstößt Auftragnehmer, seine Erfüllungsgehilfen oder einer seiner Nachunternehmer gegen die hier getroffenen Vereinbarungen zum Datenschutz und zur Geheimhaltung, verpflichtet sich Auftragnehmer zur Zahlung einer Strafe wegen Datenmissbrauchs in Höhe des fünfachen Auftragswertes, mindestens jedoch in Höhe von 50.000,- €. Die Pflicht zum Ersatz weitergehender Schäden bleibt unberührt, die Summe wird bei einem nachgewiesenen höheren Schaden angerechnet. Auftragnehmer haftet gegenüber Kautex auch für Verletzungen seiner Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen.
- 10. Schutz des geistigen Eigentums**
- 10.1. Eigentums- und Urheberrechte:** An allen von Kautex entwickelten und Auftragnehmer bereitgestellten technischen Unterlagen, Spezifikationen und sonstigen Informationen bleibt Kautex als Urheber unbeschränkt auch alleiniger Eigentümer. Es werden keine Nutzungsrechte über die Auftragsausführung hinaus übertragen.
- 10.2. Rechte an den Arbeitsergebnissen:** Sofern Kautex Auftragnehmer mit der Durchführung von Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten beauftragt, so gehen diese Ergebnisse, Unterlagen und Daten in das Eigentum von Kautex mit dem Recht zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung an Kautex über, insbesondere im Falle von beauftragten Entwicklungs-, Programmierungs- und Konstruktionsarbeiten. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Rechte an den Konstruktionen an Kautex mitveräußert. Gleichermaßen gilt für alle anderen sich ergebenden Arbeitsergebnisse wie an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagramme, Bildern, Filmen, Träger von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträger etc.. Auch hier erhält Kautex ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhaltet insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung. Die Nutzung und Verwertung von Schutzrechten durch Auftragnehmer, die

nicht auf die Geschäftsbeziehung mit Kautex zurückzuführen sind, werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Sofern diese Rechte Bestandteil oder Teil des Ergebnisses der durchgeführten Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten sind, räumt Auftragnehmer Kautex diesbezüglich ein unentgeltliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Auftragnehmer wird nicht ohne Einverständnis der Kautex ein Schutzrecht anmelden, das ganz oder teilweise auf Informationen beruht, die von Kautex bereitgestellt oder für Kautex hergestellt bzw. entwickelt wurden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Beistellung:** Werden Auftragnehmer seitens Kautex Materialien oder Teile zur Be- oder Verarbeitung beigestellt, bleiben diese Eigentum von Kautex. Die Verarbeitung oder Umbildung durch Auftragnehmer erfolgt ausschließlich für Kautex. Werden die Materialien und Teile mit anderen, Gegenständen verarbeitet, die Kautex nicht gehören, so erwirbt Kautex Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile und Materialien (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Das gleiche gilt wenn durch Vermischung oder Vermengung das Kautex-Eigentum untergeht sollte. Beigestelltes Kautex-Eigentum ist durch Auftragnehmer wie eigenes Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und Eigentümers zu behandeln und zu warten sowie in das Qualitätssicherungssystem einzubeziehen. Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung. Auftragnehmer hat das von Kautex beigestellte Eigentum kostenfrei, fach- und sachgerecht sowie getrennt von seinem Eigentum zu verwahren. Kautex ist jederzeit Zugang zu seinem Eigentum zu gewähren. Auftragnehmer verpflichtet sich, Kautex unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das von ihm verwahrte Kautex Eigentum gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten von Auftragnehmer. Gleichermaßen gilt für beigestellte Werkzeuge, Produktions- und Prüfmittel.
- 11.2. Werbung mit der Geschäftsbeziehung:** Die Werbung mit der Geschäftsbeziehung zu Kautex bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform durch Kautex.
- 11.3. Anwendbares Recht / Geltungsbereich:** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB-E) gelten für Kaufverträge, Werkverträge, Service- und Reparaturverträge und Verträge in Mischform und sind Bestandteil aller Kautex-Bestellungen. Werden für eine bestimmte Bestellung durch Individualvereinbarung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten die AGB-E nachrangig und ergänzend. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Auftragnehmer wird ausdrücklich auch für den Fall widersprochen, dass sie Kautex in Bestätigungserschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die anderslautenden Bedingungen Regelungsinhalte aufführen, die in diesen AGB-E fehlen. Ergänzt werden die Kautex AGB-E ausschließlich durch gesetzlichen Regelungen und vorrangige Individualvereinbarungen. Die AGB-E gelten auch für alle Geschäfte, welche die Parteien auch zukünftig miteinander schließen werden, soweit Kautex andere Bedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Neue wirksam übermittelte AGB-E lösen die jeweils vorhergehenden AGB-E ab. Es gilt deutsches Recht. UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 11.4. Gerichtsstand / Vertragssprache:** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bonn. Kautex ist jedoch auch berechtigt Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vertragssprache ist Deutsch.
- 11.5. Textformgebot:** Alle Vereinbarungen und Nebenabreden, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für das Textformgebot selbst.
- 11.6. Rücktritt aus wichtigem Grund:** Rücktritt von der Bestellung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Wichtige Gründe sind schwerwiegende vertragliche Pflichtverletzungen oder erhebliche Änderungen der Verhältnisse, die ein Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar machen. Als solche schwerwiegende Gründe gelten z. B.: Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen, Zahlungsschwierigkeiten welche die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gefährden, gegen die guten Sitten verstößende Abreden mit anderen Bieter, versuchte Bestechung von Mitarbeitern, verschuldeten Erfüllungsverzögerung oder Erfüllungsvereitung mit dem Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens, festgestellte Missachtung von gesetzlichen Vorschriften mit dem Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens, z. B. in Bezug arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, behördliche Meldepflichten, Arbeitserlaubnis/ Beschäftigungsbewilligung, Umwelt- und Datenschutz, etc.
- 11.7. Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unverbindlich sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder unverbindlich werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder unverbindlichen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, welche die Parteien bei verständiger Auslegung der jeweiligen Bestimmung in Kenntnis der Rechtslage vereinbart hätten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 11.8. Nebenabreden:** bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.